

*Publiziert unter: Alexander Dietz, Diakonie und Subsidiarität, in: Otto Ernst Kempen / Gotlind Ulshöfer (Hg.), Subsidiarität in Europa. Bürgernähe, Partizipation und effiziente Steuerung, Wiesbaden 2016, 41-57.*

// Seite 41 //

## **Diakonie und Subsidiarität**

Alexander Dietz

### **I. Begriffsverwirrung im Blick auf das Subsidiaritätsprinzip**

Ähnlich wie bei den Begriffen „Gerechtigkeit“ oder „Menschenwürde“ lassen sich auch beim Begriff „Subsidiarität“ unterschiedliche Verständnisse und Verwendungsweisen beobachten. Dies muss zu Missverständnissen führen. Dabei hält in der Regel jeder seine eigene Definition des Subsidiaritätsprinzips für die ursprüngliche und angemessene, während den Vertretern anderer Definitionen eine ideologische Verkürzung und Instrumentalisierung des Begriffs unterstellt wird. Tatsächlich handelt es sich um einen facettenreichen Begriff mit einer komplexen Historie. Wir können in dieser Diskussion nur dann einen Schritt weiter kommen, wenn wir die verschiedenen Verwendungsweisen des Begriffs nüchtern wahrnehmen und die jeweils dahinter liegenden berechtigten Anliegen ernst nehmen. Mindestens vier solcher Verwendungsweisen müssen unterschieden werden, nämlich die traditionell-katholische, die liberal-staatseinschränkende, die liberal-dezentralistische und die neokorporatistische.

In der traditionell-katholischen Verwendungsweise des Begriffs meint das Subsidiaritätsprinzip ein Ordnungsprinzip zur Gliederung von Solidarität im Dienst des Einzelnen und des Gemeinwohls. Den inhaltlichen Kern des so verstandenen Prinzips stellen das Hilfestellungsgebot und das Kompetenzanmaßungsverbot – gerichtet an die jeweils übergeordneten Sozialgebilde im Blick auf die jeweils untergeordneten Sozialgebilde – dar (vgl. Anzenbacher 1998: 210ff.). Maßgeblich formuliert wurde das Prinzip in diesem Sinne in der Enzyklika Quadragesimo anno von 1931 (Abschnitte 79 und 80), nachdem es bereits in die Enzyklika Rerum Novarum von 1891 eingeflossen war. Als ideengeschichtlicher Hintergrund sind hier insbesondere Aristoteles' Kritik an Platons Idealstaat, Thomas von Aquins naturrechtlicher Ansatz sowie Wilhelm Emmanuel von Kettlers Auseinander-

// Seite 42 //

setzung mit der sozialen Frage zu nennen. In seiner traditionell-katholischen Verwendungsweise richtet sich das Subsidiaritätsprinzip unter anderem im 19. Jahrhundert gegen das sozialistische Konzept des Klassenkampfes oder gegen Bismarcks kulturkämpferische Übergriffe auf katholische Organisationen und im 20. Jahrhundert gegen das totalitäre Gesellschaftsbild in nationalsozialistischen und kommunistischen Staaten oder gegen einen radikalen Individualismus und Liberalismus (vgl. Nell-Breuning 1955: 111ff.). In der liberal-staatseinschränkenden Verwendungsweise des Begriffs meint das Subsidiaritätsprinzip eine Begrenzung sozialstaatlichen Handelns zugunsten der individuellen Eigenverantwortung, der zivilgesellschaftlichen Selbsthilfe oder des freien Marktes. Die Begrenzung sozialstaatlichen Handelns zugunsten der individuellen Eigenverantwortung wurde insbesondere von bestimmten Vätern der Sozialen Marktwirtschaft, wie Walter Eucken (vgl. Eucken 2004: 319) und Ludwig Erhard, betont, während andere, wie Alfred Müller-Armack, die Bedeutung des sozialen Ausgleichs stärker gewichteten. Als ideengeschichtlicher Hintergrund für die Hervorhebung der Eigenverantwortung können insbesondere

evangelische individualethische Traditionen (z.B. lutherische Gewissensfreiheit und Berufsethos), anthropologische Ideale des klassischen Liberalismus (z.B. bei John Stuart Mill) sowie konservative Kulturkritik an einer Anonymisierung der gesellschaftlichen Beziehungen bzw. „Vermassung“ (vgl. Jähnichen 2008: 141) gelten. Die Begrenzung sozialstaatlichen Handelns zugunsten der zivilgesellschaftlichen Selbsthilfe bzw. eines verstärkten bürgerschaftlichen Engagements wird von Vertretern sehr unterschiedlicher weltanschaulicher und politischer Positionen gleichermaßen gefordert. Als ideengeschichtlicher Hintergrund sind hier konservativ-bürgerliche Gesellschafts- und Tugendideale<sup>1</sup> (von Aristoteles bis Hegel) ebenso zu nennen wie emanzipatorische Bestrebungen zu einer partizipativen Demokratie oder die kommunitaristische Rückbesinnung auf die Bedeutung von Nachbarschaften. Die Begrenzung sozialstaatlichen Handelns zugunsten des freien Marktes wird von Vertretern eines radikalen Wirtschaftsliberalismus eingeklagt.<sup>2</sup> Als ideengeschichtlicher Hintergrund können hier die volkswirtschaftlichen Schulen der (einseitig interpretierten) Klassik sowie der Neoklassik, insbesondere die österreichische Schule, gelten, die von Eingriffen in die Selbstregulierungsprozesse des Marktes ökonomisch und sozial langfristig ausschließlich negative Folgen befürchten. In seiner liberal-staatseinschränkenden Verwendungsweise richtet sich das Subsidiaritätsprinzip unter anderem gegen das Konzept eines paternalistischen ausgebauten

// Seite 43 //

Wohlfahrtsstaats, gegen eine Professionalisierung der Sozialen Arbeit oder gegen eine Regulierung des Sozialmarktes.

In der liberal-dezentralistischen Verwendungsweise des Begriffs meint das Subsidiaritätsprinzip ein Konzept gesellschaftlicher Pluralität, das sich insbesondere als Riegel gegen Übergriffe des größeren Systems (d.h. Vorrang bzw. Schutz der Selbststeuerung des kleineren Systems), aber gegebenenfalls auch als Verpflichtung des größeren Systems zur Unterstützung des kleineren konkretisiert. Als ideengeschichtlicher Hintergrund sind hier insbesondere die traditionelle reformierte Konzeption des Gemeinwesens (in Abgrenzung zur zentralistischen katholischen Kirchenlehre), die klassischen liberalen Prinzipien Freiheitsvorrang und Vielfalt sowie föderalistische Rechtstraditionen zu nennen. In seiner liberal-dezentralistischen Verwendungsweise richtet sich das Subsidiaritätsprinzip unter anderem gegen den Ausschließlichkeitsanspruch der Wohlfahrtsverbände zugunsten von Selbsthilfegruppen<sup>3</sup> oder gegen Zentralismus, Bürokratismus und fehlende Bürgernähe der Behörden der Europäischen Union.

In der neokorporatistischen Verwendungsweise des Begriffs meint das Subsidiaritätsprinzip ein Organisationsprinzip des Sozialstaats, das den Wohlfahrtsverbänden eine Schlüsselfunktion zuspricht. Danach soll der Staat mit den Wohlfahrtsverbänden partnerschaftlich zusammenarbeiten, die Erbringung sozialer Dienste nach Möglichkeit den Wohlfahrtsverbänden überlassen und diese dabei bedarfsgerecht finanziell unterstützen. Maßgeblich formuliert wurde das Prinzip in diesem Sinne im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 (§ 5) und im Bundessozialhilfegesetz von 1962 (§ 93). Als ideengeschichtlicher Hintergrund können insbesondere die lutherische Zwei-Regimenten-Lehre, die einerseits die göttliche Beauftragung der weltlichen Obrigkeit und andererseits die Begrenzung der staatlichen Aufgaben betont, die selbstbewusste Tradition konfessioneller sozialer Arbeit sowie die liberale Forderung nach einer Selbstbegrenzung des Staates gelten. In seiner neokorporatistischen Verwendungsweise richtet sich das Subsidiaritätsprinzip unter anderem in der Zeit der Weimarer Republik gegen eine Entkonfessionalisierung der Wohlfahrtspflege,

---

<sup>1</sup> Zur Kritik am Argument, dass der sittliche Wert individueller Mildtätigkeit nicht durch staatliche Sozialpolitik verdrängt werden sollte, vgl. Wunsch 1927: 682.

<sup>2</sup> Zur Abgrenzung und Kritik marktradikaler Ideologien vgl. Dietz 2011: 291ff.

<sup>3</sup> Vgl. zur in diesem Zusammenhang so genannten „neuen Subsidiarität“ Heinze 1985.

in der Nachkriegszeit gegen staatliche Totalisierungsgefahren und seit den neunziger Jahren gegen marktliche Totalisierungstendenzen im Sozialwesen.

// Seite 44 //

## **II. Evangelische Indifferenz gegenüber den verschiedenen Varianten des Subsidiaritätsprinzips**

Während die katholische Soziallehre klar hinter dem Subsidiaritätsprinzip in der erstgenannten Verwendungsweise steht, gibt es auf evangelischer Seite sowohl Befürworter als auch Gegner jeder einzelnen der vier genannten Varianten. Dieser Befund leistet einerseits dem Vorurteil evangelischer Beliebbarkeit Vorschub, entspricht jedoch andererseits dem evangelischen theologischen Selbstverständnis, nach dem auf einen klerikalen Absolutheitsanspruch ebenso wie auf den Gestus der Besserwisserei verzichtet werden muss. Stattdessen wird evangelische Ethik die Strittigkeit komplexer Probleme aushalten, versuchen, dem Einzelnen Anregungen zur Gewinnung einer eigenen Position zu geben, und „den Raum bereitstellen, in dem jede Seite auf die Argumente der anderen Seite hört und so versucht, zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Dafür also, wie man in Liebe um die Wahrheit streiten und auf diese Weise eine solide fundierte gemeinsame Verantwortung aufbauen kann, nicht aber als Gesetzgeberin kann eine [evangelische] Kirche Modell sein“ (Lange 1992: 474).

Die traditionell-katholische Verwendungsweise des Subsidiaritätsprinzips wird in ökumenischen Stellungnahmen (auch im Bereich der konfessionellen Wohlfahrtsverbände) oft unkritisch von der evangelischen Seite übernommen, da es der evangelischen Sozialethik an vergleichbaren grundlegenden Prinzipien ermangelt (vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland et al. 1997, Abschnitte 120 und 121). Diese unkritische Übernahme wird mitunter von evangelischen Theologen problematisiert (vgl. Oermann 2007: 164). In der Nachkriegszeit gab es noch detaillierte kritische evangelisch-theologische Auseinandersetzungen mit dem traditionell-katholischen Subsidiaritätsprinzip, dem eine mit evangelischer Theologie nicht vereinbare Anthropologie und Soteriologie (substanzontologische, nicht relational gedachte Einzelseele, auf deren Vervollkommnung hin die Gesellschaftsstrukturen auszurichten sind) sowie Epistemologie und Ekklesiologie (unhinterfragbare Grundregel, die von jedem Erkenntniswilligen erfasst werden kann) zugrunde liege (vgl. Cordes 1959: 147ff.). Für den theologischen Begründungshintergrund des traditionell-katholischen Subsidiaritätsprinzips spielt das Naturrecht eine zentrale Rolle. Obwohl Luther ein positives Verhältnis zum Naturrecht erkennen lässt – es basiert bei ihm auf der Vernunft, die zwar nicht das göttliche Naturrecht, aber das natürliche Gesetz ethischen Verhaltens im Sinne der Goldenen Regel erkennen kann – (vgl. Herms 2003: 135), steht evangelische Theologie dem Naturrechtsgedanken seit dem 19. Jahrhundert häufig ablehnend

// Seite 45 //

gegenüber und betrachtet es (zu Unrecht) als katholisch.<sup>4</sup> Nach Karl Barth erheben Vertreter des Naturrechts den Anspruch, das Evangelium durch eine andere Offenbarungs- und Erkenntnisquelle zu ersetzen (vgl. Barth 1955: 425). Diese radikale Ablehnung des Naturrechts durch Barth hat sich jedoch nicht durchgesetzt. Auch wenn der Gedanke des Naturrechts von evangelischer Ethik nur im Bewusstsein sündenbedingter Erkennbarkeits-Begrenzungen aufgegriffen werden kann, muss er deshalb keinesfalls prinzipiell abgelehnt oder gar der katholischen Ethik allein überlassen werden (vgl. Bonhoeffer 1985: 152).

---

<sup>4</sup> Diese auf konstruierten Gegensätzen beruhende Ablehnung sollte überwunden werden, da notwendig überall dort naturrechtliche Denkformen präsent sind, wo es in der Ethik um mehr als eigene Überzeugungen geht. Vgl. Tanner 1993: 10 und 232.

Die liberal-staatseinschränkende Verwendungsweise des Subsidiaritätsprinzips findet viele Anhänger auf evangelischer Seite aufgrund der Nähe zu den protestantischen Grundprinzipien Freiheit und individuelle Verantwortung. Der lutherische Theologe Helmut Thielicke spricht sich beispielsweise für das „Prinzip des Staatsminimums“ aus, um die Selbstverantwortung des Menschen nicht zu gefährden (Thielicke 1958: 397). In diesem Sinne versteht auch das neue Sozialwort der Kirchen Subsidiarität als notwendige Ergänzung zur Solidarität in dem Sinne, dass Sozialleistungsempfänger aktiv an der Verbesserung ihrer Situation mithelfen sollen und dass EU-Hilfen-empfangende Länder selbst Verantwortung übernehmen und ihre Staatshaushalte konsolidieren sollen (vgl. Evangelische Kirche in Deutschland et. al. 2014: 44 und 54f.). Auf dieser Grundlage gibt es auch eine reiche evangelische Tradition bürgerschaftlichen sozialen Engagements (leider oft mit paternalistischem Gestus). Schließlich äußern sich die meisten evangelischen Wirtschaftsethiker der Nachkriegszeit eher marktfreundlich, wenn auch nur selten so radikal wie der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer (vgl. Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer et al. 2001: 3). Es gibt jedoch auf der anderen Seite auch eine einflussreiche lutherische Tradition, die den wichtigen Auftrag der weltlichen Obrigkeit herausstellt und wesentlich zum Aufbau und Ausbau des Sozialstaats beigetragen hat (vgl. Rendtorff 1993: 92). So betont beispielsweise die Denkschrift der EKD „Die soziale Sicherung im Industriezeitalter“ von 1973, dass Subsidiarität nicht so verstanden werden dürfe, dass der Staat erst dann zum Eingreifen berechtigt sei, wenn die kleineren Gemeinschaften mit der Erbringung sozialer Leistungen überfordert seien. Vielmehr müsse sich angesichts der heutigen Lebensverhältnisse der Staat um die gesellschaftliche Absicherung der großen sozialen Risiken kümmern, wodurch erst die Voraussetzungen für freiwillige soziale Leistungen kleinerer Gemeinschaften geschaffen würden (vgl. Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1973, Abschnitt 17). Gegen eine Instrumentalisierung des Ehrenamts

// Seite 46 //

im Sozialbereich zur Rechtfertigung von Einsparungen bei Hauptamtlichen haben sich Experten, insbesondere aus der Diakonie, stets mit guten sachlichen Gründen (Ehrenamtliche können lediglich ergänzend zusätzliche Aufgaben übernehmen und sind zudem auf hauptamtliche Betreuung angewiesen) ausgesprochen (vgl. Diakonisches Werk Bayern 2008: 2). Gegen politisch einflussreiche marktradikale Ideologien haben evangelische Wirtschaftsethiker immer wieder auch die Grenzen des Marktes betont (vgl. Duchrow u.a. 2008: 16 und 25).

Die liberal-dezentralistische Verwendungsweise des Subsidiaritätsprinzips hat genuin evangelische Wurzeln. Die Reformatoren deuteten die Kirche nicht mehr als zentralistische Institution zur Heilungsvermittlung mit herausgehobenem hierarchischem Priesteramt, sondern als „demokratische“ Gemeinschaft der Glaubenden mit hoher Autonomie der einzelnen Gemeinden sowie einer Dienstfunktion der übergeordneten Strukturen. Besonders deutlich wird diese neue Sicht in der wegweisenden Entscheidung der reformierten Emdener Synode von 1571, nach der Fragen nur dann der Generalsynode vorgelegt werden sollten, wenn sie nicht schon auf lokaler Ebene entschieden werden konnten (vgl. Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland 1973: 49ff.). Davon inspiriert formuliert der reformierte Rechtsphilosoph Johannes Althusius 1603 in seinem Werk „Politica Methodice digesta“ erstmalig eine systematische Darstellung des Subsidiaritätsprinzips für politische Gemeinwesen. Wie einflussreich diese theologischen Grundgedanken auch heute noch bei evangelischen Christen in Deutschland sind, zeigt jede Debatte um kirchliche Strukturreformen. Kritische Stimmen zum liberal-dezentralistischen Subsidiaritätsprinzip gibt es aus evangelischer Richtung jedoch, wenn sich EU-Kritiker darauf beziehen. Seit dem Ende der achtziger Jahre spielt diese Verwendungsweise des Subsidiaritätsprinzips in der

europapolitischen Debatte eine Schlüsselrolle. So werden seitens der Bundesrepublik „unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip [...] einerseits Entscheidungen in der Sozial- und Beschäftigungspolitik im Rat blockiert und andererseits Vorschriften der Europäischen Union (EU) gar nicht, verspätet oder sehr restriktiv in innerstaatliches Recht übertragen“ (Ettwig 1997: 99). Daher fordert die EKD-Denkschrift „Verantwortung für ein soziales Europa“ von 1991, Subsidiarität nicht als reines Abgrenzungsprinzip, sondern als Prinzip größtmöglicher Kooperation und Koordination zu interpretieren (vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1991: Abschnitt 79).

Die neokorporatistische Verwendungsweise des Subsidiaritätsprinzips bezeichnet die Voraussetzung für das starke Wachstum der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche trotz gleichzeitiger Schrumpfungsprozesse auf kirchengemeindlicher Ebene. Die genaue Funktionsweise und die gesellschaftlichen Vorteile dieses Prinzips sind allgemein und damit auch bei vielen Theologen eher unbekannt, so dass sich seine Fürsprecher lediglich aus der Diakonie sowie diako-

// Seite 47 //

nenahen Theologie rekrutieren. Der Hamburger Theologe aus dem 19. Jahrhundert und einer der Gründerväter der Diakonie Johann Hinrich Wichern hält den Staat, dessen Wesen theologisch als Gesetz bzw. sündenbeschränkende Ordnungsmacht zu fassen sei, grundsätzlich für Aufgaben ungeeignet, die Liebe und Freiheit erfordern (wie z.B. die Jugendhilfe). Ähnlich argumentiert Otto Dibelius, der dem Staat zwar die Finanzierungsverantwortung für soziale Arbeit zuschreibt, aber gleichzeitig von ihm fordert, die Durchführung anderen zu überlassen, da diese Arbeit sonst bürokratisiert, politisch instrumentalisierbar und seelenlos werde (vgl. Janssen 1959: 159 und 161). Neben der größeren Personennähe der Wohlfahrtsverbände zu den Klienten gilt auch die durch die Verbände gewährleistete Trägervielfalt als Argument für das neokorporatistische Subsidiaritätsprinzip. Trutz Rendtorff hält es in einem freiheitlichen demokratischen Staat für „systemkonform, dass die für das demokratische Gemeinwesen lebensnotwendigen Aufgaben nicht alle in einer, der staatlichen Hand vereinigt sind“. Er schlägt allerdings vor, den Begriff „Subsidiarität“ durch „Gemeinwohlpluralismus“ zu ersetzen (Rendtorff 1993: 92f.). Seit der zunehmenden Ökonomisierung der Politik und des Sozialwesens und der damit zusammenhängenden Ausdehnung des Prinzips auf private Träger durch den Staat in den neunziger Jahren, verweist die Diakonie darauf, dass das neokorporatistische Subsidiaritätsprinzip in seiner ursprünglichen Form nicht nur ein Riegel gegen Totalisierungsgefahren des Staates, sondern auch gegen Totalisierungsgefahren der Ökonomie darstellt. Vor ideologischem Ökonomismus haben alle bedeutenden evangelischen Wirtschaftsethiker immer wieder eindringlich gewarnt (vgl. Wünsch 1927: 389 und vgl. Rich 1990: 19). Gegen das Prinzip in diesem Sinne wird von anderen evangelischen Theologen geltend gemacht, dass lutherische Theologie traditionell eher einen starken Staat befürwortet und dass der Staat genauso gute soziale Leistungen anbieten könnte wie die Wohlfahrtsverbände, vielmehr sollte allein das jeweilige Wohl der Betroffenen maßgeblich sein.<sup>5</sup> Aus dem richtigen Hinweis, dass der im neokorporatistischen Subsidiaritätsprinzip geforderte Vorrang der Wohlfahrtsverbände „für das evangelische Verständnis zu keinem Zeitpunkt wirklich zwingend“ (Rendtorff 1993: 92) sei, folgt nicht, dass er nicht aus sachlichen Gründen dennoch sinnvoll sein könnte.

// Seite 48 //

---

<sup>5</sup> Vgl. Janssen 1959: 164. Ähnlich argumentiert auf katholischer Seite Oswald von Nell-Breuning. Vgl. Nell-Breuning 1984: 93.

### **III. Aushöhlung des aus diakonischer Sicht bewährten neokorporatistischen Subsidiaritätsprinzips**

Die besondere Organisationsstruktur des deutschen Sozialstaats, die auf dem neokorporatistischen Subsidiaritätsprinzip basiert, wurde in der Weimarer Republik entwickelt und nach dem Zweiten Weltkrieg (nach einem intensiven Diskussionsprozess) bestätigt. Neben politischem Kalkül, wie es bei allen politischen Entscheidungen natürlich auch eine Rolle spielt (Zentrumspartei und CDU hatten ein Interesse an starken, mit ihnen verbundenen konfessionellen Organisationen), stehen hinter diesem Ansatz gute sachliche Gründe. Auch wird man nicht leugnen können, dass der deutsche Sozialstaat auf dieser Grundlage im internationalen Vergleich zu qualitativ sehr guten Ergebnissen gelangte.

Nach diesem System soll der Staat mit den Wohlfahrtsverbänden partnerschaftlich zusammenarbeiten, die Erbringung sozialer Dienste nach Möglichkeit den Wohlfahrtsverbänden, wie der Diakonie, überlassen und diese dabei entsprechend unterstützen. Dabei entwickelt der Leistungserbringer im Rahmen des so genannten „sozialrechtlichen Dreieckverhältnisses ein Angebot konzeptionell, kalkuliert einen Preis und unterbreitet dem Leistungsträger ein entsprechendes Angebot. Ob und inwieweit es angenommen wird, bleibt weiteren Aushandlungsprozessen und gegebenenfalls Rechtsschutzverfahren vorbehalten. Der Anbieter hat grundsätzlich die Möglichkeit, neue Hilfeformen zu entwickeln, wenn sie sich leistungsrechtlich begründen lassen. Hier gibt es zumindest rechtlich keine so genannte Bedarfssteuerung, die in Wirklichkeit eine Angebotssteuerung mit der Gefahr der Rationierung ist. Es findet ein Wettbewerb um die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen von den Leistungsberechtigten statt (Wunsch- und Wahlrecht)“ (Hesse 2008: 93). Die Dienste sind Teil der Daseinsvorsorge und damit Teil einer sozialstaatlichen Sicherungsverpflichtung des Staates, die die Wohlfahrtsverbände in Zielsetzung und Durchführung frei und gemeinnützig, also nicht gewinnorientiert, erbringen.

Diese Dienstleistung wird dem so genannten Dritten Sektor – neben Markt und Staat – zugeordnet. Das neokorporatistische Subsidiaritätsprinzip basiert also auf dem Grundgedanken, dass es effizienter und der individuellen Vielfalt und Verantwortung angemessener ist, wenn nicht der Staat als oberste Instanz für die Bewältigung aller Aufgaben zuständig ist, sondern er partnerschaftlich mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren unter Zusammenlegung aller vorhandenen Ressourcen (z.B. Ehrenamtliche) und Kompetenzen auf Augenhöhe zusammenarbeitet. Das neokorporatistische Subsidiaritätsprinzip soll die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der freien gemeinnützigen Träger sichern, weil es nahe liegt, dass sie bestimmte Aufgaben besser als der Staat und besser als der Markt erfüllen können. Neben Marktversagen (z.B. durch fehlende oder eingeschränkte

// Seite 49 //

Konsumentensouveränität, Tendenz zur Mengenausweitung des Angebots, Unterversorgung der Hauptzielgruppen aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, „Rosinenpicken“ (kommerzieller Anbieter) spielt im Sozialbereich auch Staatsversagen (z.B. Inflexibilität, Innovationsschwäche, fehlende Basisnähe, fehlendes Vertrauen der Klienten oder Patienten wegen der staatlichen Möglichkeit Zwang auszuüben, z.B. Kindesentzug) eine wichtige Rolle. Gemeinnützige, d.h. nicht gewinnorientierte Wohlfahrtsverbände können aufgrund ihrer besonderen Organisationsform im Idealfall die Schwächen von Markt und Staat gleichermaßen kompensieren (vgl. Wiemeyer 1999: 541ff.). Der Einzelne soll durch das so verstandene Subsidiaritätsprinzip vor den Folgen staatlicher sowie marktlicher Totalisierungstendenzen geschützt werden.

Dieses bewährte System wurde durch verschiedene Entwicklungen infrage gestellt. Zunächst hat natürlich die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden nicht immer einwandfrei im Sinne der Theorie funktioniert. Rückblickend setzte schon früh eine Verstaatlichung der Sozial- und Jugendhilfe ein im Sinne öffentlicher Planung und Vorgaben (vgl. Wohlfahrt 2007: 31). Auch konnte der Neokorporatismus nicht verhindern, dass es auch schon einmal einzelne Angebote sozialer Arbeit gab, die nicht qualitativ hochwertig waren. Die gegenseitigen Abhängigkeiten und Verflechtungen zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden haben punktuell auch „Fitz“ entstehen lassen und die Verbände gelegentlich dazu verführt, das Subsidiaritätsprinzip zur Beförderung ihrer Partikularinteressen zu instrumentalisieren. Die Bewegung der Selbsthilfegruppen in den siebziger Jahren wurde von einigen Sozialbehörden als innovative Alternative zu den großen etablierten Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände angesehen, was zur Forderung nach einer Aufweichung der alten Strukturen führte. Außerdem ist seit den achtziger Jahren der Sozialstaat insgesamt einer verbreiteten pauschalen Kritik aus verschiedenen Richtungen ausgesetzt. Konservative sprechen von einer Stabilitätskrise des Sozialstaats angesichts des Globalisierungsdrucks bzw. institutioneller Defizite. Liberale bringen eine grundsätzliche Legitimationskrise des Sozialstaats zur Sprache sowie eine Finanzierungskrise im Blick auf angeblich zu hohe Ausgaben. Während früher der Sozialstaat Marktversagen kompensieren, die Abhängigkeit des Einzelnen vom Markt reduzieren sowie soziale Rechte und den sozialen Status sichern sollte, so wird der Sozialstaat heute selbst für wirtschaftliche und soziale Probleme verantwortlich gemacht (vgl. Fausel et al. 2007: 7). Die sozialpolitischen Reformen, die in Deutschland seit den neunziger Jahren eingeleitet wurden, um Kosten zu senken, erfolgen in der Regel auf Kosten des traditionellen neokorporatistischen Systems der Organisation der Erbringung sozialer Dienstleistungen.

// Seite 50 //

Verstärkt wird diese Entwicklung noch durch die wachsende Bedeutung des Europarechts für das Sozialrecht und damit für die Rahmenbedingungen sozialer Leistungsträger (vgl. Dietz 2012). Im Zuge der Herstellung des Binnenmarktes mit seinen Grundfreiheiten nimmt die EU als Nebeneffekt erheblichen Einfluss auf die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten (z.B. Arbeitnehmerfreizügigkeit ohne soziale Nachteile, Recht auf Inanspruchnahme medizinischer Leistungen überall, Wettbewerbssicherung durch Beihilfenrecht und Vergaberecht usw.). Indem die Binnenmarktlogik dem deutschen Sozialmodell übergestülpt wird, werden das klassische System der neokorporatistischen Verflechtung zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und die privilegierte, rechtlich kodifizierte Vorrangstellung der Wohlfahrtsverbände im System sozialer Dienstleistungen grundlegend infrage gestellt. Besonders umstrittene Auswirkungen auf die Diakonie haben das europäische Beihilfenrecht sowie das Vergaberecht. Das Beihilfenrecht verbietet Unternehmen staatliche Zuwendungen und Steuererleichterungen, um den Wettbewerb vor Verfälschungen zu schützen. Es steht bereits seit 1957 im EWG-Vertrag (damals Artikel 92, heute Artikel 87), wird jedoch erst seit Mitte der neunziger Jahre tatsächlich beachtet. Im so genannten Monti-Paket von 2005 werden Ausnahmen geregelt für solche Unternehmen, die vom Staat förmlich mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind und ihre dadurch entstehenden Mehrkosten buchhalterisch transparent ausweisen. Diese Kriterien sind jedoch auf die Diakonie nur bedingt anwendbar, weil sich die Kosten bestimmter diakonischer Aktivitäten, wie z.B. Solidaritätsstiftung, kaum beziffern lassen und weil das Beauftragungskriterium die Autonomie der Diakonie als eines staatlichen Gegenübers in Frage stellt. Außerdem liegt dem Gesetz bereits im Ansatz ein Denkmodell zugrunde, das dem Gedanken der Gemeinnützigkeit diakonischer Unternehmen (die nicht nur mit wirtschaftlichen Begünstigungen, sondern auch mit wirtschaftlichen Auflagen verbunden ist)

bzw. dem traditionellen gewachsenen deutschen Sozialmodell insgesamt nicht gerecht wird (vgl. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland 2010: 41ff.). Das europäische Vergaberecht, das im Jahr 2004 vereinheitlicht wurde, schreibt vor, dass öffentliche Aufträge ab einem bestimmten Schwellenwert ausgeschrieben werden, um Chancengleichheit für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten. Diese Praxis bringt aus Sicht der Diakonie jedoch verschiedene Nachteile gegenüber dem traditionellen deutschen Sozialmodell mit sich, u.a. eine Einschränkung der Wahlfreiheit für Klienten bzw. Patienten sowie zu erwartende Qualitätssenkungen infolge des durch das staatliche Nachfragemonopol bedingten Preisdrucks (vgl. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland 2010: 43f.).

Das bewährte neokorporatistische Subsidiaritätsprinzip wurde und wird somit systematisch immer weiter ausgehöhlt. Das liberal-staatseinschränkende Verständnis

// Seite 51 //

von Subsidiarität wird dabei in Anspruch genommen als Rechtfertigung für eine Übertragung von Kosten und Risiken auf den Einzelnen (Entsolidarisierung), für eine durch Privatisierung und Deregulierung erzwungene Eigenverantwortung, die den Einzelnen mit seinen Bedarfen allein lässt und nicht nach den Ermöglichungsbedingungen von Eigenverantwortung fragt (Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland et al. 1997: 14). Das neue Sozialstaatsprinzip basiert also auf dem Grundgedanken, dass der Staat sich möglichst weitgehend aus dem Bereich der sozialen Sicherung zurückziehen sollte und der einzelne Bürger möglichst viel Eigenverantwortung für seine Daseinsvorsorge übernehmen sollte. Dadurch wird das Subsidiaritätsprinzip zum Begründungsmuster für Sozialabbau. Im Gegensatz zum neokorporatistischen Subsidiaritäts-Begriff wird dabei vergessen, dass Solidarität und Subsidiarität zusammengehören und sachgemäß immer nur gleichzeitig praktiziert werden können, da Solidarität angemessen nur auf dem Boden der Anerkennung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung und Subsidiarität angemessen nur auf dem Boden und im Rahmen von Solidarität praktiziert werden kann (vgl. Herms 2008: 318f.). Zur Eigenverantwortung muss ein Mensch erst befähigt werden. In diesem Zusammenhang fordert der Staat von den Wohlfahrtsverbänden zudem verstärkt Finanzierungsbeiträge aus eigenen Mitteln und instrumentalisiert ehrenamtliches Engagement, um bei der professionellen Sozialen Arbeit einzusparen. Der Staat entzieht sich insgesamt immer stärker seiner vom neokorporatistischen Subsidiaritätsprinzip geforderten Unterstützungsverantwortung.

#### **IV. Folgen für die Diakonie**

Das vor dem Hintergrund von Effizienzsteigerungsanreizen, Privatisierung sowie des europäischen Vergaberechts modernisierte neue System stellt die privilegierte Stellung der Wohlfahrtsverbände, den Dritten Sektor und das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis in Frage und stellt einen Wettbewerb zwischen gemeinnützigen und privaten Anbietern über den Preis des Dienstleistungsangebots gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber her. Der Auftraggeber definiert hoheitlich „allein Art, Umfang und Qualität der Leistungen. Dies ermöglicht sowohl quantitativ wie qualitativ eine Begrenzung des Angebots bis hin zur Ausblendung ganzer Leistungsfelder. Eine Nachverhandlung der Inhalte ist ausdrücklich ausgeschlossen“ (Hesse 2008: 94). Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, die Angebotsvielfalt sowie Innovationspotenziale auf Seiten der Anbieter werden stark beschränkt. Preissenkungen sind einerseits – zumindest solange es Rationalisierungsreserven gibt oder gab – im Interesse des Steuer- und Beitragszahlers, aber



// Seite 52 //

sie wirken sich andererseits tendenziell negativ auf die Leistungsqualität und auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden aus.

Es lässt sich also unter der irreführenden Überschrift des Sozialmarkts eine zunehmende Verstaatlichung des Sozialwesens beobachten. Der Staat steuert – anders als früher im neokorporatistischen System – das Angebot als Letztentscheider und Regulierer nun selbst (unter Verwendung auch von Marktinstrumenten, jedoch ohne tatsächlichen Markt). Der Staat ist dabei oft selbst auch Anbieter auf dem „Markt“ (beispielsweise in Form kommunaler Eigenbetriebe) und bevorzugt sich in der Rolle des monopolistischen Nachfragers gegebenenfalls selbst (vgl. Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen 2013: 12). Auf die Angebote der Wohlfahrtsverbände nimmt der Staat massiv Einfluss, nicht nur über die Ausschreibungspraxis und die damit verbundene Hoheit der Definition des Problems und der Lösungsgestaltung, sondern auch über zunehmende bürokratische Einschränkungen und Verwaltungsvorschriften (Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen 2013: 16). Entscheidungsleitend ist dabei oft weniger der Bedarf als die Kassenlage. Es gibt keine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden mehr, sondern ein klares Unterordnungsverhältnis und ein im besten Fall „gönnenhaftes“ (Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen 2013: 8) Verhalten des Staates gegenüber den Verbänden. Wie der Staat seine Zuständigkeiten auf Kosten der Zivilgesellschaft ausweitet, lässt sich besonders gut daran beobachten, dass er im Jahr 2011 parallel zum Freiwilligen Sozialen Jahr der Verbände gegen deren Widerstand als staatliche Alternative den (etwas besser vergüteten) Bundesfreiwilligendienst eingeführt hat.

Infolge der Politik des Sozialabbaus, des Verlustes der neokorporatistischen Privilegien und des zunehmenden Wettbewerbs auf dem Sozialmarkt stehen die Verbände unter einem starken Rationalisierungsdruck. Kosten müssen gesenkt, Personal abgebaut, Abläufe optimiert und das Management professionalisiert werden. Diese Entwicklungen haben zu einer „Verbetriebswirtschaftlichung“ der Verbände geführt und werden oft unter dem Stichwort Ökonomisierung diskutiert. Der Begriff Ökonomisierung sollte nicht als Kampfbegriff einer wirtschaftsfeindlichen Ideologie bzw. als grundsätzlicher Angriff gegen Ökonomie oder Ökonomik verwendet bzw. missverstanden werden. Vielmehr bezeichnet er lediglich bestimmte Fehlentwicklungen. Der Begriff Ökonomisierung kennzeichnet Sichtweisen, nach denen die ökonomische Dimension in anderen Gesellschaftsbereichen als der Wirtschaft im engeren Sinne einen unangemessen hohen Stellenwert erhält. Von Ökonomisierung im Sozialbereich kann dann gesprochen werden, wenn die wirtschaftlichen Aktivitäten und Strukturen (effizienter Umgang mit bestimmten Ressourcen) nicht mehr als Mittel zur Beförderung des Ziels einer guten sozialen Versorgung angesehen werden, sondern eine Eigendynamik entwickeln in der

// Seite 53 //

Weise, dass zunächst ökonomische Begriffe und Denkweisen das ganze System durchdringen (der Klient oder Patient wird zum Kunden bzw. Mittel der Gewinnmaximierung, soziale Sicherheit wird zum kommerziellen Gut), dass weiterhin Sozialpolitiker ihre ökonomischen Methoden nicht den spezifischen Bedürfnissen des Sozialbereichs anpassen und nicht den Zielen des Sozialbereichs unterordnen, sondern dem Sozialbereich und seinen Einrichtungen ökonomische Ziele vorgeben (Geld erwirtschaften, Sparen), und dass schließlich sozialpolitische oder sozialarbeiterische Entscheidungen nach ökonomischen Kriterien getroffen werden unter Inkaufnahme eines Qualitätsverlusts (vgl. Dietz 2011: 277ff.). Von einer solchen problematischen Ökonomisierung ist eine wünschenswerte betriebswirtschaftliche Professionalisierung zu unterscheiden. Beispielsweise in der Diakonie

lassen sich sowohl positive als auch negative Effekte beobachten. Positiv zu erwähnen sind unter anderem Entwicklungen zu einer realistischen Kalkulation, zu mehr Transparenz, zu einem fachgerechteren Umgang mit Ressourcen, zu Qualitätsstandards, zu mehr Qualifizierung sowie zu einem stärkeren Stellenwert der Kundensouveränität. Negativ zu erwähnen sind unter anderem die Neuordnung von Geschäftsfeldern unter Orientierung an Rentabilität und aktuellen Ausschreibungen anstatt am Bedarf, die Arbeitsverdichtung, die zunehmende innerverbandliche Konkurrenz sowie die Ausgründung gewerblicher Tochterunternehmen und die Schaffung prekärer Arbeitsverhältnisse. Die Verbände stellen im Rahmen des beschriebenen Paradigmenwechsels verstärkt Führungskräfte ein, die nicht nur privatwirtschaftliche Methoden des Qualitätsmanagements oder des Controllings einführen, sondern die sich in ihrem Denken in besonderem Maße an der ökonomischen Effizienz orientieren. Das damit verbundene neue Selbstverständnis der Verbände unterminiert ihre herkömmliche weltanschauliche Legitimation und führt dadurch zu permanenten Dilemmasituationen. Eine einseitige ökonomische Logik droht das Leitbild gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe zu verdrängen. Die Mitarbeiter selbst müssen infolge der Arbeitsverdichtung rigoros Prioritäten setzen, was beispielsweise in der Sozialarbeit in der Regel zu einer Beschränkung auf Beratungsaktivitäten (als dem vermeintlichen Kerngeschäft) führt (vgl. Seibert 1982: 157). Dies verschärft sich noch dadurch, dass viele Mitarbeitende angesichts kurzfristiger Projektfinanzierungen und befristeter Arbeitsverhältnisse einen großen Teil ihrer Zeit und Energie in Projektanträge sowie Selbstdarstellung investieren müssen.

Im Zuge dieser Entwicklung verändert sich außerdem die Rolle der Wohlfahrtsverbände insgesamt. Traditionell haben sie sich als in der Zivilgesellschaft verankerte gemeinnützige Dienstleister, Anwälte und Solidaritätsstifter verstanden. Nun sind sie faktisch lediglich noch Dienstleister im Wettbewerb mit anderen Dienstleistern auf dem Sozialmarkt. Je stärker diese Rollenzuschreibung unter dem Druck der Rahmenbedingungen übernommen wird, desto mehr werden Anwaltschaft und

// Seite 54 //

Solidaritätsstiftung ausgeklammert. Beispielsweise für die Diakonie führt dies zu einer Infragestellung des Kerns ihres Profils bzw. Selbstverständnisses. Die massiven Einschränkungen, die im Blick auf die Möglichkeiten anwaltschaftlichen Handelns durch die neuen Rahmenbedingungen entstehen, müssten darum in der Diakonie deutlich offener und entschiedener thematisiert und bearbeitet werden. Ein Verband, der sich mit Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen „am Markt behaupten muss“, wird kaum öffentlich „die Situation in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern skandalisieren können“ (Schneider 2008: 70). Ein Verband, dessen Einrichtungen im Blick auf ihren Fortbestand letztlich von staatlichem Wohlwollen abhängen, kann Regierungsvertretern nicht auf Augenhöhe mit sozialpolitischen Forderungen gegenüberreten. Es handelt sich offensichtlich um eine gezielt herbeigeführte sozialpolitische Entwertung der Verbände (vgl. Dietz 2013). Das Paradigma des New Public Management beeinflusst den Umgang staatlicher Organe mit Organisationen, die nun als austauschbare Leistungserbringer betrachtet werden (vgl. Bode 2009: 88). Natürlich führten auch schon die Verflechtungen der Verbände mit dem Staat im Zuge des früheren Neokorporatismus zu Beschränkungen der verbandlichen Handlungsautonomie und punktuell zum Zwang zu Kompromissen im Blick auf sozialpolitische Ideale (vgl. Pabst 1996: 27). Funktional mussten die Verbände schon immer einen Spagat zwischen Verpflichtungen dem Staat gegenüber und ihrer anwaltschaftlichen Rolle leisten (vgl. Strünck 2000: 195). Insofern hätte man in der Entflechtung vom Staat durch die erzwungene neue Rolle der Verbände auch eine Chance für eine sozialanwaltschaftliche Profilierung sehen können. Aber die Realität zeigt, dass angesichts der vollständigen finanziellen Abhängigkeit als Dienstleister vom

"Monopolisten" Staat die Spielräume sozialpolitischer Anwaltschaft schrumpfen. Indem die Verbände zu Wettbewerbern um kurzfristige Finanzierungen gemacht wurden, können sie nun politisch gegeneinander ausgespielt werden. Anstatt gemeinsam die Politik der Kostenträger öffentlich zu kritisieren und für bessere Rahmenbedingungen der Finanzierung sozialer Leistungen zu kämpfen, sehen sich die Verbände dazu gezwungen, ihre Ressourcen in die öffentliche Präsentation der vermeintlichen eigenen Vorzüge zu investieren und sich gleichzeitig gegenseitig immer weiter in Preis und Qualität zu unterbieten. Insofern sind die Institutionen, welche einer gemeinsamen Interessenvertretung der Verbände dienen, von vorneherein "zahnlose Tiger". Tragisch ist, dass die Verbände sich auf diese Weise ihr eigenes Grab schaufeln, denn lediglich "für eine effiziente Dienstleistungsproduktion braucht es keine Wohlfahrtsverbände" (Wohlfahrt 2007: 42).

Resümierend lässt sich feststellen, dass die beiden Gefahren, die man durch das neokorporatistische Subsidiaritätsprinzip ursprünglich einmal vermeiden wollte, nämlich staatliche und marktliche Totalisierungstendenzen, sich infolge der bewussten Aushöhlung des Prinzips gleichermaßen in erschreckendem Ausmaß bereits

// Seite 55 //

realisiert haben und weiterhin zunehmend realisieren. Es muss der Diakonie zwar klar sein, dass es kein starres Festhalten am Status quo geben kann, aber dennoch ist es wichtig, sich dafür einzusetzen, dass bewährte Strukturen nicht leichtfertig über Bord geworfen werden. Diakonie ist nicht auf bestimmte Rahmenbedingungen festgelegt, aber sie kann ihren Auftrag unter manchen Rahmenbedingungen besser erfüllen als unter anderen. Betrachtet man diese Entwicklungen unter dezidiert theologischen Gesichtspunkten kann gesagt werden: Aus dem Ernstnehmen der Sünde folgt für eine evangelische Ethik grundsätzlich eine kritisch-relativierende Haltung zum Bestehenden. Die Schöpfung ist erlösungsbedürftig. Das Bestehende ist aus eschatologischer Perspektive als Vorletztes zu identifizieren, als zu Überwindendes zu entlarven und aus der christlichen Hoffnung heraus punktuell umzugestalten – gegen Ideologien der Eigengesetzlichkeit, der Alternativlosigkeit oder der Schicksalsergebenheit. Aus der Unterscheidung von Glaube und Werken folgt für eine evangelische Ethik die Befreiung von soteriologischer Überforderung. Weil das Heil eines Menschen nicht von seinen Werken abhängt, kann der Christ unbefangen, kreativ und frei von existenzieller Angst handeln. So wie der Mensch sich nicht selbst erlösen muss, so muss er auch die Welt nicht erlösen. Evangelische Ethik fordert keine Herstellung des Paradieses auf Erden, sie hält realitätsbezogen die Spannung zwischen „schon jetzt“ und „noch nicht“ aus und akzeptiert den (nicht faulen) Kompromiss (vgl. Thielicke 1965: 56ff.). Eine Erinnerung an diese Grundeinsichten kann der Diakonie dabei helfen, in ihrer gegenwärtigen Situation der Zukunftsunsicherheit nüchtern und zuversichtlich täglich das Notwendige zu tun.

## **Literatur**

Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer / Bund Katholischer Unternehmer (Hrsg.) (2001): Mehr Eigenverantwortung! Ein Plädoyer christlicher Unternehmer, Karlsruhe.

Anzenbacher, A. (1998): Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn et al.

Barth, K. (1955): Kirchliche Dogmatik, Bd. IV/2, Zürich.

Bode, I. (2009): Vermarktlichung der Zivilgesellschaft? Die advokatorische Funktion des Sozialsektors im disorganisierten Wohlfahrtskapitalismus, in: Linden, M. / Winfried Thaa (Hrsg.): Die politische Repräsentation von Fremden und Armen, Baden-Baden: 81-97.

Bonhoeffer, D. (1985): Ethik, hrsg. v. Bethge, E., München.

Cordes, C. (1959): Kann evangelische Ethik sich das Subsidiaritätsprinzip, wie es in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ gelehrt wird, zu eigen machen?, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 3: 145-157.

Diakonisches Werk Bayern (Hrsg.) (2008): Freiwilliges Engagement in der bayerischen Diakonie, Nürnberg.

// Seite 56 //

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.) (2010): Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Europa. Herausforderungen, Konzepte und Positionen, Stuttgart.

Dietz, A. (2011): Gerechte Gesundheitsreform. Ressourcenvergabe in der Medizin aus ethischer Sicht, Frankfurt et al.

Dietz, A. (2012): EU-Binnenmarkt und verfasste Diakonie. Eine Betrachtung in ethischer Perspektive, in: Kauderer, D. (Hrsg.): Forschungswerkstatt Diakonie (DWI-Jahrbuch 42), Heidelberg: 65-79.

Dietz, A. (2013): Ungünstige Rahmenbedingungen für verbandliche Sozialanwaltschaft, in: Ders. / Gillich, S. (Hrsg.): Barmherzigkeit drängt auf Gerechtigkeit. Anwaltschaft, Parteilichkeit und Lobbyarbeit als Aufgabe für Soziale Arbeit und Verbände, Leipzig: 109-129.

Duchrow, U. / Felber, C. / Füssel, K. / Hensche, D. / Katterle, S. / Niemeyer, S. / Segbers, F. / Veerkamp, T. / Zinn, K. (2008): Memorandum, in: Ders. / Segbers, F. (Hrsg.): Frieden mit dem Kapital? Wider die Anpassung der evangelischen Kirche an die Macht der Wirtschaft, Oberursel: 9-27.

Ettwig, S. (1997): Subsidiarität und Zivilgesellschaft. Europäische Einigungsprozesse, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 41: 99-114.

Eucken, W. (2004): Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 7. Aufl., Tübingen.

Evangelische Kirche in Deutschland / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2014): Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft (Gemeinsame Texte Nr. 22), Hannover et al.

Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland (Hrsg.) (1973): 1571 Emden Synode 1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum, Neukirchen.

Fausel, K. / Feldmann, P. / Segbers, F. / Koch, K. (2007): Zum Wandel der Wohlfahrtsverbände, in: Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen (Hrsg.): Zum Wandel der Wohlfahrtsverbände, Wiesbaden: 6-12.

Heinze, R. (1985): Neue Subsidiarität. Leitidee für eine zukünftige Sozialpolitik, Opladen.

Hermes, E. (2003): Art. „Naturrecht II“, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 6, 4. Aufl., Tübingen: 132-136.

Hermes, E. (2008): Sozialgesetzgebung aus der Sicht evangelischer Sozialethik, in: Ders.: Die Wirtschaft des Menschen. Beiträge zur Wirtschaftsethik, 2. Aufl., Tübingen: 304-326.

Hesse, W. (2008): Europäisches Vergaberecht für soziale Dienstleister. Aus Verbände-Sicht, in: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Hrsg.): Europa sozial managen. Werte – Wettbewerb – Finanzen, Baden-Baden: 91-96.

Jähnichen, T. (2008): Wirtschaftsethik. Konstellationen – Verantwortungsebenen – Handlungsfelder, Stuttgart.

Janssen, K. (1959): Theologische Aspekte des Subsidiaritätsprinzips im deutschen Jugendwohlfahrtsrecht, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 3: 158-166.

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.) (1991): Verantwortung für ein soziales Europa. Herausforderungen einer verantwortlichen sozialen Ordnung im Horizont des europäischen Einigungsprozesses – eine Denkschrift, Gütersloh.

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (1997): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Hannover et al.

Lange, D. (1992): Ethik in evangelischer Perspektive, Göttingen.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (2013): Subsidiarität, Dresden.

// Seite 57 //

Nell-Breuning, O. v. (1955): Neoliberalismus und katholische Soziallehre, in: Boarman, P. (Hrsg.): Der Christ und die soziale Marktwirtschaft, Stuttgart: 101-122.

Nell-Breuning, O. v. (1984): Solidarität und Subsidiarität, in: Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Der Sozialstaat in der Krise?, Freiburg: 88-95.

Oermann, N. (2007): Anständig Geld verdienen? Protestantische Wirtschaftsethik unter den Bedingungen globaler Märkte, Gütersloh.

Pabst, S. (1996): Sozialanwälte. Wohlfahrtsverbände zwischen Interessen und Ideen, Augsburg.

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.) (1973): Die soziale Sicherung im Industriezeitalter. Eine Denkschrift der Kammer für soziale Ordnung der EKD, Gütersloh.

Rendtorff, T. (1993): Subsidiaritätsprinzip oder Gemeinwohlpluralismus?, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 37: 91-93.

Rich, A. (1990): Wirtschaftsethik, Bd. II, Gütersloh.

Schneider, U. (2008): Anwalt der Betroffenen oder sozialer Unternehmensverband. die Position von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in diesem Spannungsfeld, in: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Hrsg.): Europa sozial managen. Werte – Wettbewerb – Finanzen, Baden-Baden: 68-72.

Seibert, H. (1982): Diakonie. Hilfehandeln Jesu und soziale Arbeit des Diakonischen Werkes, Gütersloh.

Strünck, C. (2000): Das Honorar des Advokaten. Der Wandel der Wohlfahrtsverbände zwischen Interessenvertretung und Dienstleistungsproduktion, in: Willems, U. / Winter, T. v. (Hrsg.): Politische Repräsentation schwacher Interessen, Opladen: 185-204.

Tanner, K. (1993): Der lange Schatten des Naturrechts. Eine fundamentalethische Untersuchung, Stuttgart et al.

Thielicke, H. (1958): Theologische Ethik, Bd. 2.2, Tübingen.

Thielicke, H. (1965): Theologische Ethik, Bd. 2.1, 3. Aufl., Tübingen.

Wiemeyer, J. (1999): Gemeinnützigkeit und gemeinnützige Organisationen, in: Korff, W. / Baumgartner, A. / Franz, H. / Genosko, J. / Homann, K. / Kirchner, C. / Kluxen, W. / Küpper, H. / Picot, A. / Rendtorff, T. (Hrsg.): Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 3, Gütersloh: 535-555.

Wohlfahrt, N. (2007): Thesen zur strategischen Entwicklung der Freien Wohlfahrtspflege, in: Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen (Hrsg.): Zum Wandel der Wohlfahrtsverbände, Wiesbaden: 31-42.

Wünsch, G. (1927): Evangelische Wirtschaftsethik, Tübingen.